



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

383

Nr. 29 / 29. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

Verwaltungsmanagement

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung	385
--	-----

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg	387
--	-----

Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim	393
---	-----

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes München West	394
---	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes München West für das Haushaltsjahr 2026	395
---	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2026	395
---	-----

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2026	396
---	-----

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2026	397
--	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026	397
--	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2026	398
--	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2026	399
--	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2026	400
--	-----

Zusammenarbeit im ÖPNV auf der U-Bahnlinie U6 (West) zwischen der Landeshauptstadt München und dem Landkreis München	401
---	-----

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
(SKZVI)

407

Wirtschaft und Verkehr

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden,
die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungs-
gesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit
Kraftomnibussen berechtigen

416

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter
für die Feuerstättenschau

417

Dauerhafte Auflösung des Kehrbezirkes München 67 in der Landeshauptstadt
München

417

Verwaltungsmanagement

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden einzelnen Verwaltungsbehörden und -stellen in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem genannten Zeitpunkt bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

1. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaften

- Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Landkreis Altötting)
- Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Verwaltungsgemeinschaft Isen (Landkreis Erding)
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern (Landkreis Freising)
- Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Landkreis Freising)
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Verwaltungsgemeinschaft Waging am See (Landkreis Traunstein)

ab 1. Januar 2026.

2. Verfahren der Städte und Gemeinden

- Gemeinde Erlbach (Landkreis Altötting)
- Gemeinde Garching an der Alz (Landkreis Altötting)
- Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting)
- Gemeinde Perach (Landkreis Altötting)
- Gemeinde Reischach (Landkreis Altötting)
- Stadt Töging am Inn (Landkreis Altötting)
- Gemeinde Bichl (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Benediktbeuern (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Wackersberg (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Greiling (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Reichersbeuern (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Sachsenkam (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Gemeinde Ramsau (Landkreis Berchtesgadener Land)
- Gemeinde Hebertshausen (Landkreis Dachau)
- Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn (Landkreis Dachau)
- Gemeinde Anzing (Landkreis Ebersberg)

- Gemeinde Forstinning (Landkreis Ebersberg)
- Gemeinde Hohenlinden (Landkreis Ebersberg)
- Gemeinde Pliening (Landkreis Ebersberg)
- Gemeinde Vaterstetten (Landkreis Ebersberg)
- Stadt Erding (Landkreis Erding)
- Markt Isen (Landkreis Erding)
- Gemeinde Neuching (Landkreis Erding)
- Gemeinde Ottenhofen (Landkreis Erding)
- Markt Dollnstein (Landkreis Eichstätt)
- Markt Mörnsheim (Landkreis Eichstätt)
- Gemeinde Emmering (Landkreis Fürstenfeldbruck)
- Stadt Germering (Landkreis Fürstenfeldbruck)
- Gemeinde Allershausen (Landkreis Freising)
- Gemeinde Attenkirchen (Landkreis Freising)
- Markt Au in der Hallertau (Landkreis Freising)
- Gemeinde Eching (Landkreis Freising)
- Gemeinde Fahrenzhausen (Landkreis Freising)
- Stadt Freising (Landkreis Freising)
- Gemeinde Gammelsdorf (Landkreis Freising)
- Gemeinde Haag an der Amper (Landkreis Freising)
- Gemeinde Hallbergmoos (Landkreis Freising)
- Gemeinde Hohenkammer (Landkreis Freising)
- Gemeinde Hörgertshausen (Landkreis Freising)
- Gemeinde Kirchdorf (Landkreis Freising)
- Gemeinde Langenbach (Landkreis Freising)
- Gemeinde Marzling (Landkreis Freising)
- Gemeinde Mauern (Landkreis Freising)
- Stadt Moosburg (Landkreis Freising)
- Markt Nandlstadt (Landkreis Freising)
- Gemeinde Paunzhausen (Landkreis Freising)
- Gemeinde Rudelzhausen (Landkreis Freising)
- Gemeinde Wang (Landkreis Freising)
- Gemeinde Wolfersdorf (Landkreis Freising)
- Markt Garmisch-Partenkirchen (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
- Gemeinde Grainau (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
- Gemeinde Oberau (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
- Gemeinde Uffing am Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
- Stadt Landsberg am Lech (Landkreis Landsberg am Lech)
- Gemeinde Bayrischzell (Landkreis Miesbach)
- Gemeinde Hausham (Landkreis Miesbach)
- Markt Holzkirchen (Landkreis Miesbach)
- Stadt Miesbach (Landkreis Miesbach)
- Gemeinde Otterfing (Landkreis Miesbach)
- Gemeinde Valley (Landkreis Miesbach)
- Gemeinde Weyarn (Landkreis Miesbach)
- Markt Buchbach (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Erharting (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Markt Gars am Inn (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Markt Haag in Oberbayern (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Jettenbach (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Markt Kraiburg am Inn (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Mettenheim (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Niederbergkirchen (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Niedertaufkirchen (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Taufkirchen (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Gemeinde Unterreit (Landkreis Mühldorf am Inn)

- Gemeinde Gräfelfing (Landkreis München)
- Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei
- Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat
- Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Berg in Grau (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Bergheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Brunnen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Ehekirchen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Königsmoos (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Langenmoos (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Stadt Neuburg an der Donau (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Rohrenfels (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde Hettenhausen (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Gemeinde Ilmmünster (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Stadt Pfaffenhofen an der Ilm (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Gemeinde Rohrbach (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Gemeinde Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm)
- Gemeinde Seefeld (Landkreis Starnberg)
- Gemeinde Wörthsee (Landkreis Starnberg)
- Gemeinde Altenmarkt an der Alz (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Nußdorf (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Palling (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Taching (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Übersee (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Waging am See (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Wonneberg (Landkreis Traunstein)
- Gemeinde Hohenpeißenberg (Landkreis Weilheim)
- Markt Peiting (Landkreis Weilheim)
- Stadt Schongau (Landkreis Weilheim)

ab 1. Januar 2026.

3. Verfahren der Zweckverbände und Kommunalunternehmen

- Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern (Landkreis Altötting)
- Gemeindewerke Reichersbeuern-Greiling (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)
- Stadtwerke Geretsried (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)

- Zweckverband AmperVerband (Landkreis Fürstenfeldbruck)
- Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising)
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd (Landkreis Freising)
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils (Landkreis Freising)
- Wasserzweckverband Paunzhausen (Landkreis Freising)
- Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe (Landkreis Freising)
- Wasserzweckverband Hörgertshausen (Landkreis Freising)
- Zweckverband Ringbergriedhof (Landkreis Miesbach)
- ab 1. Januar 2026.

4. Verfahren der Landratsämter

- Landratsamt Neubug-Schrobenhausen
- Landratsamt Starnberg

ab 1. Januar 2026.

Kommunalverwaltung

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands- satzung des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg

Vom 16. Dezember 2025

Der Verband Wohnen im Kreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Starnberg/Oberbayern.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Starnberg und die Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Krailling, Pöcking, Seefeld, Tutzing, Weßling und Wörthsee.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst den Landkreis Starnberg.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband plant, errichtet und bewirtschaftet Wohnungen im eigenen Namen.

Der Zweckverband hat die Aufgabe im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden Grundeigentum zu erwerben, Erbbaurechte zu bestellen, sowie Grundstücke zu erschließen, zu veräußern, zu vermitteln und zu tauschen.

(2) Soweit im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau das Erfordernis besteht Flächen mit anderen Nutzungen zu errichten, können diese bei dem Bau der Gebäude berücksichtigt werden, wenn diese Flächen im Vergleich zu den Flächen des Wohnungsbaus (deutlich) untergeordnet sind.

(3) Der Wohnungsbau ist unter Berücksichtigung nachhaltiger ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Mit der Durchführung soll, wo möglich, die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden gefördert werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnausblick.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der Landrat des Landkreises Starnberg und die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

(3) Außerdem entsendet der Landkreis Starnberg 5 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die vom Kreistag zu bestellen sind. Jede Gemeinde entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung, der vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellen ist.

(4) Für jeden der nach Ziff. 3 bestimmten Verbandsräte wird vom Kreistag bzw. vom zuständigen Gemeinderat ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.

(5) Die Vertreter des Landkreises Starnberg haben je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung.

Die Mitgliedsgemeinden haben unterschiedliches Stimmrecht je nach Größe der Gemeinde

bis zu	5000 Einwohner	4 Stimmen
bis zu	10000 Einwohner	6 Stimmen
bis zu	15000 Einwohner	8 Stimmen
ab	15001 Einwohner	10 Stimmen

in der Verbandsversammlung, wobei sich die Stimmen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gleichmäßig auf ihre beiden Vertreter verteilen.

Jeweils zum Ende der kommunalen Amtsperiode sind die Stimmen den geänderten Einwohnerzahlen anzupassen.

Die Mitgliedsgemeinden haben danach zurzeit folgende Stimmenzahl:

Andechs	4 Stimmen
Berg	6 Stimmen
Feldafing	4 Stimmen
Gauting	10 Stimmen
Gilching	10 Stimmen
Herrsching a. Ammersee	8 Stimmen
Inning a. Ammersee	4 Stimmen
Krailling	6 Stimmen
Pöcking	6 Stimmen
Seefeld	6 Stimmen
Tutzing	6 Stimmen
Weßling	6 Stimmen
Wörthsee	4 Stimmen

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den

Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen als Sachverständige hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Keiner der Verbandsräte darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gilt der Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und der abwesenden Verbandsräte (unter Angabe des Grundes der Verhinderung), der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die

einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. die 1. Bürgermeister, der Landrat und die vom Kreistag bestellten 5 weiteren Vertreter des Landkreises Starnberg (§ 6 Abs. 3)

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7-9 entsprechend. Im Verbandsausschuss hat jeder Verbandsrat eine Stimme.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A9 im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einer anderen Dienststelle abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes, ab Entgeltgruppe 9, im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangswise Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 6. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 7. die Erstellung des Gesamtplanes der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (2) Der Verbandsausschuss bestellt den Geschäftsleiter.
- (3) Der Verbandsausschuss bestellt einen stellvertreten-

den Geschäftsleiter, dem im Fall der Verhinderung des Geschäftsleiters dessen Zuständigkeiten zustehen.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes einem ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, die Angestellten bis Entgeltgruppe 8, die Beamten bis Besoldungsgruppe A8 und die Arbeitskräfte des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der

Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 19

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsleiter geführt wird. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden insbesondere folgende Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden:

1. die Vertretung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ in allen Grundstücksangelegenheiten, insbesondere auch An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Hypotheken und Grundsalden und sonstigen dinglichen Belastungen;
2. Kreditaufnahmen aller Art, hiervon ausgenommen die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
3. Veränderung und Löschung dinglicher Belastungen aller Art;
4. Abgabe von allen Erklärungen und Stellung von Anträgen, welche im Verkehr mit Grundstücken, Erbbaurechten und ihren Belastungen erforderlich und zweckmäßig sind;
5. Durchführung von laufenden Geschäften;
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung;
7. Abschluss von Miet-, Architekten-, Ingenieur- und Darlehens- bzw. Leasingverträgen.

Soweit der Geschäftsleiter zuständig ist, vertritt er den Zweckverband nach außen.

§ 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes ist die Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987

(GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), anzuwenden.

(2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss, die Aufgaben einer Werkleitung von der Geschäftsleitung des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und samt ihren Anlagen, spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach der Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen:

Die Wohnungsbauten werden durch Staatszuschüsse, staatliche Baudarlehen und sonstige, öffentliche private Kredite finanziert.

Daneben werden, soweit dies zur schnelleren Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms erforderlich ist, die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Finanzkraft zu einer im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Wohnbauumlage herangezogen. Gemeinden, die dem Zweckverband im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben die für das Geschäftsjahr festgesetzte Umlage in vollem Umfang zu entrichten.

Die Wohnbauumlage wird bei den Gemeinden nach einem bestimmten Hundertsatz der von ihnen für das vergangene Haushaltsjahr aufgebrachten Kreisumlage, bei dem Landkreis nach dem gleichen Hundertsatz, von dem für das vergangene Haushaltsjahr im Kreishaushaltspol festgesetzten Gesamtaufkommen an Kreisumlage erhoben. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, dass alle Verbandsmitglieder in gleicher Weise zur Behebung der Wohnungsnot verpflichtet sind, wird bei der Berechnung der Wohnbauumlage grundsätzlich ein einheitlicher Hundertsatz festgesetzt, auch wenn für die Gemeinde derzeit Wohnungsbauten nicht in Frage kommen.

§ 22a

Die nach § 22 zur Finanzierung der Wohnungsbauten eingezahlten Geldmittel bilden das Beteiligungskapital der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Alle anderen eingehenden Finanzierungsmittel für den sozialen Wohnungsbau des Zweckverbandes, wie private Zuschüsse oder zinslose Darlehen, werden zweckentsprechend verwendet. Sie sind jeweils nach Projekten zu gliedern und im Finanzierungsplan des betreffenden Bauvorhabens aufzuführen.

Die von den Mitgliedern seit Gründung gezahlten Wohnbauumlagen sind unverzinsliche Einlagen des Zweckverbandes.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Auf das Prüfungswesen sind Art. 103 bis 107 Gemeindeordnung und § 25 Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Die Geschäftsleitung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in gesetzlicher Frist und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der Eigenbetriebsverordnung (EBV) einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Lagebericht) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Umfang, Bewertung, Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Die Geschäftsleitung kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage für notwendige bauliche Maßnahmen (Bauerneuerungs-rücklage) bilden. Diese Rücklage wird unter der Bilanzposition „andere Gewinnrücklage“ geführt. Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Rücklage ist durch ordnungsgemäße und sachlich nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen.

Die Jahresabschlussprüfung wird nach Maßgabe des Art. 107 der Gemeindeordnung durchgeführt. Die Abschlussprüfung soll sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes hat den Beauftragten des Prüfungsverbandes Einblick in alle Geschäftsvorgänge und in den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat Einsicht in die Akten des Zweckverbandes und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfungsverband übersendet den Prüfungsbericht dem Verbandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde.

(5) Das abschließende Prüfungsergebnis ist gemäß § 25 der Satzung zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Landkreis Starnberg zu veröffentlichen.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuziegen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung und – soweit erforderlich – ihre Genehmigung wird von der Aufsichtsbehörde in deren Amtsblatt bekanntgemacht und am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 28

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnähnlichkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Buchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Nähere Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens trifft die Anerkennungsbehörde.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher entrichtete Wohnbauumlage ohne Zinsen zurückerstattet. Die Wohngebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 29

Aufhebung der früheren Verbandssatzung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABI OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2017 (OBABI 2018 S. 2), diese zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2022 (OBABI S. 119) außer Kraft.

Starnberg, den 16. Dezember 2025
Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Rupert Steigenberger
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-06-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) und §§ 11 und 13 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.04.2025 die folgende Entschädigungssatzung.

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen/für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10 € je angefangene Stunde festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung selbstständig tätig sind, erhalten sie für die, durch die Teilnahme an der Sitzung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € je angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranzeihen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 310 €.
- (2) Seine Stellvertreterin/Sein Stellvertreter erhält für ihre/ für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 155 €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigung und die übrigen Entschädigungen werden nach der letzten Verbandsversammlung eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Rosenheim, 17. Oktober 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer, Landrat
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜNCHEN WEST

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes München West

Vom 15. Dezember 2025

Der Zweckverband München West erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und § 5 Abs. 7 und § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung des Zweckverbands München West vom 3. September 2025, OBABI S. 281, die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Diese Satzung gilt für die Verbandsvorsitzende bzw. den Verbandsvorsitzenden sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbands München West.

(2) Sie gilt zudem für die Geschäftsleitung und deren Vertretung.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräten/Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(2) Die bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen kein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Die Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 € für die Leitung der Sitzungen und die repräsentative Tätigkeit.

(4) Reisekosten und Auslagen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen, werden gemäß den geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

§ 3 Entschädigung der Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter und ihre

bzw. seine Stellvertretung erhalten eine angemessene Entschädigung.

(2) Sie beträgt für die Geschäftsleitung und dessen Vertretung die Höhe der Entschädigung nach der geltenden Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV, wie im Bundesanzeiger veröffentlicht, monatlich, zahlbar jeweils zum Monatsende.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und sind in der nächsten Sitzung zu beschließen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 5 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Geschäftsleitung, der Vertreter, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzenden erfolgen im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 15. Dezember 2025
Zweckverband München West

Norbert Seidl
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜNCHEN WEST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes München West für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband München West erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf	560.000 €
in den Ausgaben auf	560.000 €

Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf	4.388.500 €
in den Ausgaben auf	4.388.500 €

festgesetzt.

Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2026 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2026 mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

München, 8. Dezember 2025
Zweckverband München West

Norbert Seidl
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	397.400 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.100 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 13 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 100.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ruhpolding, 18. Dezember 2025 Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding	Landeshauptstadt München	567.800 €
Justus Pfeifer Erster Bürgermeister und Vorsitzender des Zweckverbandes	Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €
§ 5		

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding im Zimmer 14, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF, ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSAMMELKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof, Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.548.280 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.980 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2026 samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8 bis 12 Uhr) öffentlich auf.

München, 11. Dezember 2025
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl
Präsident der Handwerkskammer
für München und Oberbayern und
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.047.250 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.000 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 888.250 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (710.600 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (177.650 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 11, II. Stock, Zi. 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 9. Dezember 2025
Rettungszweckverband München

Dr. Sammüller
Vorsitzende

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.981.000 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.205.500 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.400.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.692.800 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,7591 %	977.991,59 €
Stadt Ingolstadt	27,8472 %	1.017.759,46 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,7952 %	942.762,97 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,5985 %	<u>716.285,98</u>
		3.654.800,00 €

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.840.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf 1.853.344,80 €,
die Landeshauptstadt München auf 868.155,20 €

und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf 62.300,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 996.800 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 18. November 2025

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung der Region Ingolstadt in der Geschäftsstelle, Auf der Schanz 30, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 5. Dezember 2025
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

Landkreis/Stadt	Umlage 2026 €
Bad Tölz-Wolfratshausen	81.286
Ebersberg	79.724
Erding	129.285
Freising	80.464
Miesbach	66.492
München	105.779
Rosenheim Landkreis	206.625
Rosenheim Stadt	21.205
Starnberg	51.040
Summe	821.900

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erding, 30. Oktober 2025

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 892.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbundumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahrs 2026 beträgt 821.900 € (Achthunderteinundzwanzigtausendneunhundert Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

**ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE
VATERSTETTEN**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund des Art 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung, Art 57 ff. der Landkreisordnung und § 8 Abs 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.208.719 € 2.163.283 € -45.437 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.473.104 € 1.467.034 € 6.071 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	254.700 € 254.700 € 0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	6.071 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 460.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Umlagen insgesamt</u>	1.575.000,00 €
davon	
Landkreis Ebersberg	1.037.452,50 €
Landkreis München	537.547,50 €
Gemeinde Grasbrunn	0,00 €
Gemeinde Haar	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ebersberg, 2. Oktober 2025

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegen gemäß Art 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Ebersberg (Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg) innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS
MÜNCHEN

Zusammenarbeit im ÖPNV auf der U-Bahnlinie U6 (West)

I.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf der Linie U6 West (Zweckvereinbarung U6 West) zwischen dem Landkreis München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, Mariahlilfplatz 17, 81541 München – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

Präambel

Die Verlängerung der U-Bahnlinie U6 vom Bahnhof Klinikum Großhadern bis zum Campus Martinsried (Gemeinde Planegg im Landkreis München) befindet sich derzeit im Bau. Dieser Abschnitt wird im Folgenden als „U6 West“ bezeichnet. Vorhabenträger ist die Gemeinde Planegg, mit Planung und Baudurchführung der U6 West ist die U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG betraut. Diese wird die Anlagen nach Fertigstellung dem Landkreis übergeben.

Eine Baufertigstellung der U6 West ist im Jahr 2027 geplant; im Anschluss erfolgt die Inbetriebnahme. Die unionsrechtskonforme Sicherstellung des Betriebs der U6 West erfordert die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Rechtzeitig zuvor ist eine Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen. Zuständig hierfür sind nach dem aktuellen Regelungsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370/2007“) der Landkreis und die Landeshauptstadt. Damit die U6 West einheitlich vergeben und betrieben werden kann, soll mit Abschluss dieser Vereinbarung die Landeshauptstadt die Interventionsbefugnis für die Vergabe des erforderlichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags erhalten. Zudem begründen beide Parteien eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art und Gegenstand des Vertrages
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rollen und Rechtsstellungen der Parteien, weitere Vertragsbeziehungen
- § 4 Aufgabenübertragung (Zweckvereinbarung)
- § 5 Standards der Verkehrsbedienung
- § 6 Zusammenwirken
- § 7 Finanzierung
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages
- § 10 Anpassung der Vereinbarung
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1

Art und Gegenstand des Vertrages

(1) Die Parteien wirken nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen, um eine integrierte Verkehrsbedienung auf der U-Bahn-Strecke U6 West im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer, ausschließlich im öffentlichen Interesse stehender Ziele sicherzustellen. Hierzu schließen sie mit diesem Vertrag eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Nach Maßgabe der vorliegenden Zweckvereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt mit Fertigstellung und Inbetriebnahme der U6 West die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem in **Anlage 1** beschriebenen Streckenabschnitt.

(3) Der Vertrag regelt auch die Finanzierungslasten. Der Landkreis trägt danach die der Landeshauptstadt und dem von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmen aus der Sicherstellung des Betriebs (Verkehrsleistung und Infrastruktur) der U6 West entstehenden Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung.

(4) Der Vertrag regelt das Zusammenwirken des Landkreises und der Landeshauptstadt im gemeinsamen öffentlichen Interesse. Um das Ziel gemäß Abs. 1 zu erreichen, bringen beide Parteien jeweils arbeitsteilig ihre Zuständigkeiten, Kompetenzen und Mittel in die Zusammenarbeit ein (vgl. § 6 Abs. 1).

§ 2

Begriffsbestimmungen

„*Betrautes Verkehrsunternehmen*“ ist das Verkehrsunternehmen, das die Landeshauptstadt im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der U6 West betraut.

„*Betrieb der Infrastruktur*“ sind alle Maßnahmen nach BOStrab, die der laufenden Sicherung und Pflege der Infrastruktur dienen, einschließlich der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungstätigkeiten.

„*Betrieb der U6 West*“ umfasst die Funktionen „Erbringung der Verkehrsleistung“ und „Betrieb der Infrastruktur“.

„*Erbringung der Verkehrsleistung*“ ist die öffentliche Beförderung von Personen mittels der U-Bahn-Fahrzeuge unter Nutzung der Infrastruktur der U6 West; dazu gehören das Abfertigen, Führen und Rangieren der Züge einschließlich der Betriebssteuerung und der Instandhaltung der Fahrzeuge.

„*Infrastruktur*“ sind die Betriebsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 7 BOStrab der U6 West, welche sich nicht im Eigentum der Stadtwerke München GmbH befinden. Dazu gehören Tunnel-, Bahnhofsbauteile (Bahnhof Campus Martinsried) und Abstellanlagen, einschließlich der zugehörigen

Betriebsausrüstung, wie Gleisanlagen, Einrichtungen für die Stromversorgung und Beleuchtung der Strecke und des Bahnhofs, Zugsicherungsanlagen und dem U-Bahn-Betrieb dienende Bahnhofsausstattungen. Nicht zur Infrastruktur zählen P+R-Anlagen und sonstige Nebenanlagen. Die Beschreibung und Abgrenzung der U-Bahn-Anlagen, insbesondere der Bahnhofsanlagen, ergibt sich aus **Anlage 2**.

„*Mitbedienter Aufgabenträger*“ ist im vorliegenden Fall der Landkreis, weil er die Aufgabe der zuständigen Behörde auf die Landeshauptstadt überträgt, die ihrerseits mittels öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherstellt, dass der Landkreis von dem betrauten Verkehrsunternehmen mitbedient wird.

„*Öffentlicher Dienstleistungsauftrag*“ ist der Rechtsakt, über den die Landeshauptstadt das betraute Verkehrsunternehmen mit der Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der U6 West betraut. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist sowohl die Erbringung der Verkehrsleistung als auch der Betrieb der Infrastruktur, die vom Landkreis zur Verfügung gestellt wird. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann entweder über das Gesamtnetz der Landeshauptstadt vergeben werden, in den die U6 West einbezogen wird, oder sich nur auf die U6 West beziehen.

„U6 West“ ist der Streckenabschnitt der U-Bahn-Linie U6 von Klinikum Großhadern bis zum Campus Martinsried, wie er in **Anlage 1** beschrieben ist.

§ 3

Rollen und Rechtsstellungen der Parteien, weitere Vertragsbeziehungen

Der *Landkreis* ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayÖPNVG Aufgabenträger für die U6 West. Er überträgt in dieser Vereinbarung die Aufgabe und die Befugnisse der zuständigen Behörde (Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG) im Wege der Delegation auf die Landeshauptstadt. Als Aufgabenträger finanziert der Landkreis die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach dieser Vereinbarung. Der Landkreis ist mitbedienter Aufgabenträger. Zur Refinanzierung seiner Kosten hat der Landkreis mit dem Freistaat und der Gemeinde Planegg mit dem Bau- und Finanzierungsvertrag vom 26.01./30.01./01.02.2018 eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Sollte diese Vereinbarung inhaltlich nicht ausreichen, wird der Landkreis mit dem Freistaat eine darüberhinausgehende Vereinbarung abschließen. Der Landkreis ist zugleich Eigentümer der Infrastruktur, welche er dem von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmen entgeltlich zur Verfügung stellt.

Die *Landeshauptstadt* ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayÖPNVG Aufgabenträger und zuständige Behörde für den Stadtverkehr München und damit für die Sicherstellung des U-Bahnnetzes in München. Sie ist aufgrund und nach Maßgabe dieser Vereinbarung zuständige Behörde für die U6 West. Sie ist verantwortlich für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an das Verkehrsunternehmen und dessen Vollzug.

Das *batraute Verkehrsunternehmen* erhält einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Verkehrsbedienung von der Landeshauptstadt. Das Verkehrsunternehmen übernimmt im Zuge dessen den Betrieb für die U6 West.

Der *Freistaat Bayern* ist Träger des Hochschulstandorts Campus Martinsried und übernimmt aus dieser Rolle heraus einen Finanzierungsanteil.

§ 4

Aufgabenübertragung
(Zweckvereinbarung)

(1) Der Landkreis als mitbedienter Aufgabenträger überträgt der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die U6 West nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe für die U6 West gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen.

(2) Nach Abs. 1 sind für die U6 West übertragen insbesondere

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(3) Die Landeshauptstadt sagt zu, über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu veranlassen, dass das von der

Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen alle zum Betrieb erforderlichen Genehmigungen einholt und alle ggf. erforderlichen Verträge mit dem Landkreis oder mit Dritten abschließt, die der Landkreis mit Wahrnehmung von Aufgaben betraut hat. Der Landkreis beantragt die Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG und die Betriebsaufnahmegenehmigung nach § 37 PBefG. Er überträgt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG die Betriebsführung auf das betraute Verkehrsunternehmen. Die Landeshauptstadt verpflichtet das betraute Verkehrsunternehmen, dass es mit dem Genehmigungsinhaber Landkreis eine Vereinbarung mit dem Inhalt schließt, die Betriebsführung auf das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen zu übertragen, und dieses mit dem Landkreis einen gemeinsamen Antrag der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG an die zuständige Genehmigungsbehörde stellt.“

(4) Ungeachtet der Übertragung der Interventionsbefugnis auf die Landeshauptstadt bleibt der Landkreis Aufgabenträger für die U6 West. Es obliegt daher weiterhin dem Landkreis, die ausreichende Verkehrsbedienung für die U6 West und die hierfür erforderlichen Standards der Verkehrsbedienung zu definieren; insoweit kommt ihm auch im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ein Letztentscheidungsrecht zu. Gleches gilt vice versa für die Landeshauptstadt im Hinblick auf den Stadtverkehr München. Soweit die Umsetzung der Festlegungen nach Satz 2 auch die Zuständigkeit nach Satz 3 und/oder berechtigte Interessen der Landeshauptstadt berührt, streben beide Parteien eine einvernehmliche Lösung an.

(5) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 5 Standards der Verkehrsbedienung

(1) Die zu Beginn geltenden Standards für das Fahrplanprogramm und der Lageplan der Infrastruktur sind in **Anlage 2** dokumentiert.

(2) Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das betraute Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Münchener U-Bahn-Netz üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Information über Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

(3) Änderungen werden von den Parteien nach Maßgabe von § 6 festgelegt.

§ 6 Zusammenwirken

(1) Diese Vereinbarung dient auch der Ausgestaltung einer

Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsbedienung des Betriebs der U6.

(2) Der Landkreis stellt zur Sicherstellung einer integrierten Bedienung die Verkehrsinfrastruktur auf dem Streckenabschnitt der U6 West auf Grundlage eines gesonderten Pachtvertrags zur Verfügung.

(3) Zur Sicherstellung einer auf dem Gebiet des Landkreises hochwertigen und wirtschaftlichen Betriebsführung, sieht diese Vereinbarung auch Regelungen zur Qualität der Leistungserbringung des betrauten Verkehrsunternehmens in Abhängigkeit zur Finanzierung des Landkreises vor.

(4) Das Fahrplanangebot auf der U6 West wird ausgehend von dem bei Inbetriebnahme vorgesehenen Angebot (dokumentiert in der **Anlage 2**) von den Parteien grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen in der Fahrplan- und Infrastrukturkonferenz festgelegt und anschließend gesondert dokumentiert. Die Kosten ändern sich bei Änderungen des Fahrplanangebots nach Maßgabe der **Anlage 4**.

(5) Die Landeshauptstadt sagt zu, die vom Landkreis nach § 4 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Anforderungen an die Verkehrsbedienung gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen über den ÖDA gemäß der VO 1370/2007 umzusetzen, sofern diese technisch, verkehrlich und betrieblich umsetzbar sind, die Ressourcen dafür vorhanden sind oder in einem gemeinsam abzustimmenden Zeitrahmen beschafft werden können, sich in die Gesamtlinie der U6 einfügen und die Übernahme der durch die Änderungen entstehenden Mehraufwendungen sichergestellt ist. Soweit die Umsetzung der Festlegungen des Landkreises auch die Zuständigkeit der Landeshauptstadt nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und/oder berechtigte Interessen der Landeshauptstadt berührt, streben beide Parteien eine einvernehmliche Lösung an.

(6) Einzelheiten der Inhalte der Zusammenarbeit werden in der Fahrplan- und Infrastrukturkonferenz festgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 3**.

(7) Die Landeshauptstadt informiert den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte.

(8) Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe eines die U6 Süd betreffenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. vor Vollzug der beabsichtigten Integration der U6 West in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr München die die U6 West betreffenden Auszüge des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt U6 West betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jeglichen für ihn tätigen Dritten auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

§ 7**Finanzierung**

(1) Die Landeshauptstadt erhält eine Erstattung der Aufwendungen; diese ist begrenzt auf die Kosten, die der Landeshauptstadt für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen (Art. 10 Abs. 3 Bay KommZG).

(2) Die Erstattung dient der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung einschließlich des Betriebs der hierfür erforderlichen Infrastruktur auf der U6 West sowie zugehörige Informations- und Abstimmungspflichten. Die Regelung dient der Ausfüllung der zwischen dem Landkreis und der Landeshauptstadt abgeschlossenen Zweckvereinbarung nach § 4 und den Verfahrensregelungen zum Zusammenwirken nach § 6.

(3) Bei diesen Regelungen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der Art. 7 Abs. 1 bis 3 KommZG i. V. m. Art. 54 ff. BayVwVfG.

(4) Die Einzelheiten der Finanzierung durch den Landkreis ergeben sich aus **Anlage 4**.

§ 8**Umsatzsteuer**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Erfüllung der Pflichten der Landeshauptstadt nach diesem Vertrag keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistung darstellt, da der Vertrag öffentlich-rechtlich ist und lediglich eine Erstattung der Kosten regelt. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, werden von der Landeshauptstadt die gültigen Steuersätze gegebenenfalls auch rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Leistungspflicht des Landkreises erstreckt sich auch auf etwaige zukünftige Steuern und Abgaben, die neben der Umsatzsteuer für Leistungen dieser Art erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem von der Steuerbehörde festgesetzten Zeitpunkt.

§ 9**Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages**

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Fahrplanwechsel der Europäischen Bahnen schriftlich gekündigt werden. Beabsichtigt eine Vertragspartei eine ordentliche Kündigung, so informiert sie zunächst mit angemessenem Vorlauf die andere Vertragspartei und lädt sie zu Gesprächen ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft der Vertrag jedenfalls solange weiter, wie das betraute Verkehrsunternehmen noch eine Betriebspflicht aus PBefG für die U6 West trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat.

§ 10**Anpassung der Vereinbarung**

Jede Vertragspartei hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für die jeweilige Partei resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Reduzierung der Verkehrsleistung nach dieser Vereinbarung umfassen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die Vertragsparteien werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für die jeweilige Partei unternehmen.

§ 11**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der dazugehörigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

(3) Beide Parteien beantragen jeweils die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde. Die Parteien gehen davon aus, dass Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 unter Art. 13 Abs. 2 BayKommZG fallen und daher nicht von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind.

(4) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Dokumentation des vertragsgegenständlichen Streckenabschnitts

Anlage 2 Fahrplanprogramm bei Vertragsbeginn

Anlage 3 Zusammenwirken von Landkreis und Landeshauptstadt

Anlage 4 Finanzierung und Anreizsystem

München, 15. Dezember 2025
Für den Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

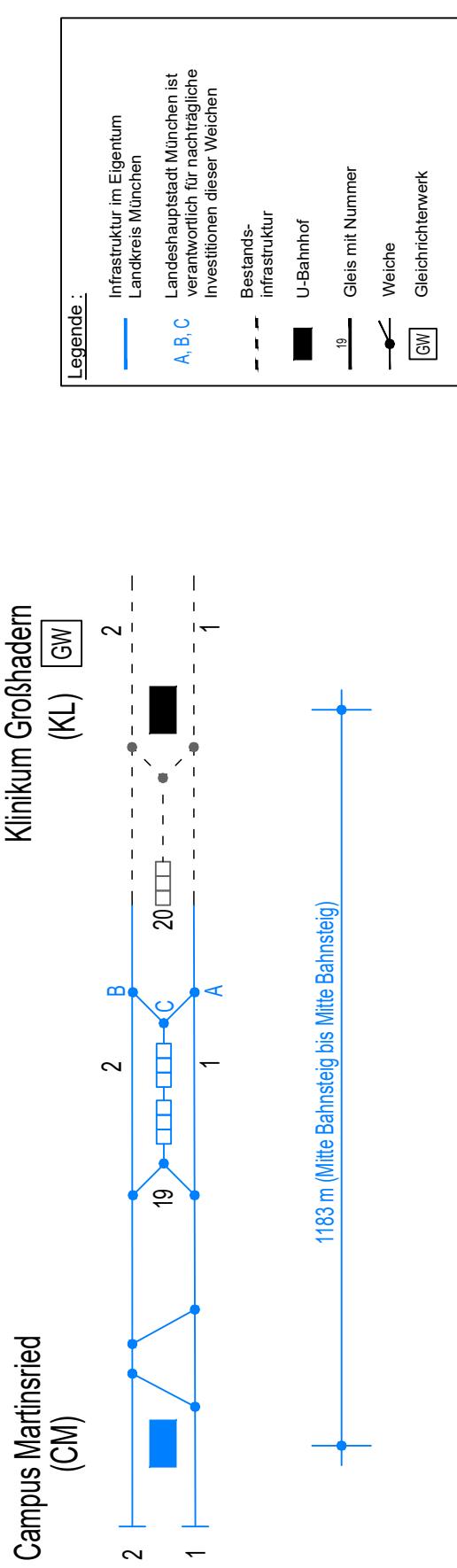
München, 28. November 2025
Für die Landeshauptstadt München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1: Dokumentation des vertragsgegenständlichen Streckenabschnitts U6 West



Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Hinweis

Die Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (SKZVI), die in Abschnitt II die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt enthält, wurde am 23. Dezember 2025 im BayMBI. Nr. 569 veröffentlicht.

Die Satzung wird nachstehend nachrichtlich veröffentlicht.

Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (SKZVI)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt mit Einverständnis der Stadt Ingolstadt und des Bezirks Oberbayern auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die folgende neu gefasste Verbandssatzung, die in Abschnitt II die neu gefasste Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 86 Nr. 1, Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) enthält:

Vorbemerkung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt wurde mit Gründungssatzung vom 28. Oktober 1981 durch die Stadt Ingolstadt und den Bezirk Oberbayern zum Betrieb des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt sowie des Klinikums Ingolstadt gegründet. Seit dem 1. Januar 2005 ist die Klinikum Ingolstadt GmbH Trägerin des Klinikums Ingolstadt als einhundertprozentige Tochtergesellschaft des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt. Zusammen mit weiteren Beteiligungsunternehmen wurde so die Aufgabe der somatischen und psychiatrisch-psychosomatischen Krankenversorgung für die Region Ingolstadt und das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt für die Verbandsmitglieder sichergestellt.

(2) Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern sowie weitere Parteien haben am 18. Dezember 2024 betreffend die Verselbständigung des sog. „Zentrum für psychische Gesundheit“ („ZPG“) und der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung von der somatischen Versorgung und dem übrigen Betrieb des Zweckverbandes („ZPG-Verselbständigung“) eine grundlegende Vereinbarung geschlossen („Grundlagenvereinbarung“).

(3) Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („ZPG-Versorgungsaufgabe“) obliegt – soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes bestimmt - infolge der Umsetzung der Grundlagenvereinbarung nicht mehr dem Zweckverband, sondern dem Bezirk Oberbayern, der diese einer anderen Einrichtung übertragen kann. Das Konzept für die psy-

chiatrische und psychosomatische Versorgung verwirklicht der Bezirk Oberbayern demnach in alleiniger Verantwortung außerhalb des Zweckverbandes, soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Das Konzept für die somatische Versorgung gibt die Stadt Ingolstadt vor.

(4) Trägerin des ZPG sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung wurde demnach mit Vollzug der Umsetzungsdokumente im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundlagenvereinbarung („**ZPG-Umsetzungsdokumente**“) anstelle der Klinikum Ingolstadt GmbH die kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH („**kbo-DAK gGmbH**“), eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft des Kommunalunternehmens Kliniken des Bezirks Oberbayern („**kbo-KU**“), einem selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern im Sinne von Art. 75 der Bezirksordnung.

I.

Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Für die Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt wird die Abkürzung „SKZVI“ festgelegt, sie wird in Klammern der Überschrift der Verbandssatzung angefügt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 25 BayKrG), dessen Betrieb die Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist; auf Abschnitt II wird verwiesen. Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt ist Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH (AG Ingolstadt, HRB 3593), die das Klinikum Ingolstadt betreibt.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern.

§ 3

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb des Eigenbetriebs (Abschnitt II), dessen Unternehmensgegenstand die in den folgenden Abs. 2 bis 5 aufgeführten Einzelaufgaben sind.

(2) Der Zweckverband erfüllt anstelle des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt (Delegation) die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt und der ambulanten Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“). Im Rahmen der Somatischen Versorgungsaufgabe können auch psychiatrische Pflege, Eingliederungshilfe sowie besondere Wohnformen, Rehabilitation und Prävention erbracht werden. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst zudem die Teilnahme des Klinikums Ingolstadt als akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z. B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**Unterstützungsaufgabe**“), die im Hinblick auf die nichtmedizinische Unterstützung dem Zweckverband insoweit auch vom Verbandsmitglied Bezirk Oberbayern übertragen ist.

(3) Der Zweckverband erfüllt anstelle des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt (Delegation) die Vorhaltung und Trägerschaft eines Bildungszentrums für Berufe im Gesundheitswesen („**Schulträgeraufgabe**“).

(4) Aufgabe des Zweckverbandes ist zudem die Vorhaltung und Verwaltung seiner Grundstücke und Liegenschaften, die er als rechtlicher Eigentümer den Einrichtungen, die die Aufgaben des Zweckverbandes oder die ZPG-Versorgungsaufgabe erbringen, aufgrund von Nutzungsüberlassungsverträgen zur Verfügung stellt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“), wobei jedenfalls die Überlassung zur Erfüllung der ZPG-Versorgungsaufgabe unentgeltlich erfolgt, soweit für Teilflächen nicht ausnahmsweise ausdrücklich abweichend vereinbart. Begrenzt auf die unentgeltliche Überlassung zur Erfüllung der ZPG-Versorgungsaufgabe durch den Bezirk Oberbayern wirkt der Zweckverband an der Aufgabe mit, die psychiatrische und psychosomatische Versorgung in der Region Ingolstadt sicherzustellen. Ihm ist insoweit eine eigene Teilaufgabe durch den Bezirk Oberbayern übertragen.

(5) Der Zweckverband koordiniert zudem die Beratung der Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und bei übergreifenden Themen der Gesundheitsversorgung, um eine leicht zugängliche, umfängliche und ganzheitliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

(6) Der Zweckverband hat die in Abs. 2 genannte Aufgabe der gemeinnützigen Klinikum Ingolstadt GmbH sowie deren Tochterunternehmen übertragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht zum einen durch das Halten der Beteiligung an der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren gemeinnütziger Tochtergesellschaften sowie durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Die Satzungszwecke können auch im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklicht werden, d. h. mit der gemeinnützigen Klinikum Ingolstadt GmbH sowie dem kbo-KU sowie deren jeweiligen gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen gemeinnützigen Unternehmen. Die Art und Weise der Kooperation erfolgt durch medizinische und nichtmedizinische Zusammenarbeit aufgrund und im Rahmen von Vereinbarungen über die Erbringung und die Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen und diese ermöglichte Leistungen entsprechend der satzungsmäßig verankerten öffentlichen Aufgabenstellung und des Versorgungsauftrags. Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen, soweit es die Beträge nach Abs. 4 übersteigt, an die Stadt Ingolstadt und den Bezirk Oberbayern entsprechend der in der Verbandssatzung getroffenen Bestimmungen. Beide haben dieses Vermögen jedenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei der Auseinandersetzung nach § 27 erhalten die Verbandsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Sinne der Abs. 3 und 4 dürfen nur gefasst werden, wenn diese im Einklang mit den jeweils geltenden gemeinnützige rechtlichen Vorschriften stehen.

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

§ 5

Aufgabenbezogene Zuordnung von Anlagen und Vermögen des Zweckverbandes

(1) Das die Grundstückshaltende Aufgabe betreffende Vermögen, namentlich das rechtliche Eigentum an Grund und Boden des Zweckverbandes sowie an den aufstehenden Gebäuden, ist den Verbandsmitgliedern im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis wie folgt zugeordnet:

- a) „**Grundstückskategorie I**“ – Stadt Ingolstadt: Ausschließlich der Stadt Ingolstadt sind sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile des Zweckverbandes gegenständlich zugeordnet, soweit diese nicht gemäß Buchst. b und c abweichend zugeordnet sind.
- b) „**Grundstückskategorie II**“ – Bezirk Oberbayern: Ausschließlich dem Bezirk Oberbayern sind die Grundstücke bzw. Grundstücksteile gegenständlich zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie II gekennzeichnet sind. Außerdem ist die auf den Plänen als sog. Abkündigungsfläche A2 gekennzeichnete Fläche der Grundstückskategorie II des Bezirks Oberbayern befristet bis zur sog. Abkündigung zugeordnet, weil der kbo-DAK gGmbH die Abkündigungsfläche A2 nur vorübergehend bis zu deren Abkündigung zur Nutzung überlassen wird. Die Abkündigung ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2033 zu erklären. Ab Wirksamkeit der Abkündigung ist die Abkündigungsfläche A2 der Grundstückskategorie I zugeordnet.
- c) „**Grundstückskategorie III**“ – Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern: Anteilig im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie III gekennzeichnet sind. Anteilig im Verhältnis von 23 % (Stadt Ingolstadt) zu 77 % (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitgliedern diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und Gebäude Münchener Straße 135 („**Grundstückskategorie III-M**“) zugeordnet, die auf den als Anlage beigefügten Plänen als Grundstückskategorie III-M gekennzeichnet sind.
- d) Über einen etwaig im Einzelfall entstehenden Zweifel bei der Zuordnung einer Fläche zu einer Grundstückskategorie bzw. der Abkündigungsfläche A2, insbesondere dort, wo die auf den Plänen eingezeichneten Grenzziehungen nicht an Flurstücken entlang verlaufen, können die Stadt Ingolstadt oder der Bezirk Oberbayern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden eine von diesem in dem Fall temporär einzusetzende Kommission anrufen („**Schlichtungskommission**“). Mitglieder der Schlichtungskommission sind: (i) der Verbandsvorsitzende, (ii) eine von diesem zu benennende weitere Person, (iii) der stellvertretende Verbandsvorsitzende und (iv)

eine von diesem zu benennende weitere Person. Die Schlichtungskommission berät unter Vorsitz des vom Verbandsvorsitzenden dazu bestimmten Kommissionsmitglieds spätestens sechs Wochen nach Anrufung. Nach Anhörung der Betroffenen soll die Schlichtungskommission unter Abwägung der wechselseitigen Interessen sowie des bei ZPG-Verselbständigung Gewollten eine einvernehmliche Zuordnung vornehmen. Gelangt die Schlichtungskommission nicht spätestens drei Monate nach Anrufung zu einer einvernehmlichen Zuordnung, können Stadt oder Bezirk eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden verlangen. Wer von beiden entscheidet, wird nach dem Entscheidungsverlangen bei einer Kommissionssitzung per Los ermittelt.

(2) Jegliches übrige Vermögen - insbesondere auch jenes, das (i) die Somatiche Versorgungsaufgabe, unter anderem die Geschäftsanteile an der Klinikum Ingolstadt GmbH einschließlich deren Beteiligungen sowie auch jenes, das (ii) die Schulträgeraufgabe betrifft - ist im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet. Auch Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind im mitgliedschaftsrechtlichen Innenverhältnis der Stadt Ingolstadt zugeordnet.

(3) Im Hinblick auf Grundstückszugriffe der Verbandsmitglieder gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung das Folgende:

- a) Der Stadt Ingolstadt steht ein Ankaufsrecht für die dem Bezirk zugeordneten Grundstücksflächen der Grundstückskategorie II und der Grundstückskategorie III zum Verkehrswert für den Fall zu, dass der Bezirk die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung auf der Grundstückskategorie II vollständig einstellt.
- b) Über die Verwendung der Erweiterungsflächen der Grundstückskategorie III entscheiden die Verbandsmitglieder einvernehmlich unter angemessener Berücksichtigung der Versorgungsbedürfnisse der einzelnen Verbandsmitglieder; Beschlüsse hierzu sind gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b zu treffen. Im Falle der Verwendung von Flächen für die somatische Versorgungsaufgabe steht dem Bezirk ein Ausgleich von 23,4 % des Buchwertes des Grundstücks durch die Stadt Ingolstadt zu. Im Falle der Verwendung von Flächen für die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung steht der Stadt Ingolstadt ein Ausgleich von 76,6 % vom Bezirk zu. Der Ausgleich kann auch durch eine Änderung der Kapitalkonten der Verbandsmitglieder im Krankenhauszweckverband erfolgen.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Der Zweckverband ist Dienstherr seiner Beamten und Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

(2) Der Zweckverband ist mit der Übernahme der Krankenhäuser und Schulen in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem ehemaligen Krankenhausträger beschäftigten Personals eingetreten. Das übernommene Personal wurde im Rahmen des Stellenplans des Zweckverbandes entsprechend seiner vorherigen Stellung weiterverwendet. Im Zuge der Errichtung von Betriebsgesellschaften gingen die für die übertragenen Aufgaben tätigen Beschäftigten auf die Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochtergesellschaft Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH über. Für die Beamten erfolgt eine Personalgestaltung. Im Zuge der ZPG-Verselbständigung wurden die dem ZPG zugeordneten Beschäftigten nach Maßgabe eines Personalüberleitungsvertrages von der Klinikum Ingolstadt GmbH auf die kbo-DAK gGmbH überführt.

3. Organe und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).

(2) Die Aufgaben eines Werksausschusses des vom Zweckverband geführten Eigenbetriebs werden gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
2. der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberbayern;
3. 28 weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten, von denen 21 aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und 7 aus dem Bezirkstag des Bezirks Oberbayern zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat und jede Verbandsrätin für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung eine Stellvertretung (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Die Werkleitung nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil. Sie hat in der Verbandsversammlung ein Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung leitet der Verbandsvorsitzende.

(2) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung.

(3) Beschlussmehrheiten

a) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

b) Beschlüsse hinsichtlich der Grundstückskategorie II, v. a. betreffend (i) die Errichtung und den Abriss von Bauten, (ii) die Übertragung von Grundstücksteilen an Dritte, soweit dies gemeinnützigerrechtlich zulässig ist und die dauerhafte weitere Verwendung der Grundstücke für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung der Bevölkerung in der Region 10 sichergestellt wird, oder (iii) Nutzungsüberlassungsverträge, bedürfen ausschließlich der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern und können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern gefasst werden, wobei klargestellt wird, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt stimmberechtigt bleiben.

Beschlüsse hinsichtlich der Grundstückskategorie III (einschließlich Grundstückskategorie III-M) können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern gefasst werden.

Beschlüsse hinsichtlich aller weiteren Grundstücke und Nutzungsüberlassungsverträge können nicht gegen die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt gefasst werden.

c) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8, 9 oder 10 bedürfen der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds, es sei denn, dass ausschließlich die Somatische Versorgungsaufgabe und/oder ausschließlich die Schulträgeraufgabe betroffen sind. Ist ausschließlich die Somatische Versorgungsaufgabe und/oder ausschließlich die Schulträgeraufgabe betroffen, bedürfen Beschlüsse nach Satz 1 ausschließlich der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt, wobei klargestellt wird, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Verbandsmitglieds Bezirk Oberbayern stimmberechtigt bleiben.

d) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern bedürfen außerdem einer

Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Verbandsräinnen und Verbandsräte in der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsräinnen und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds.

(4) Keine Verbandsrätin und kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn Ausschlussgründe gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 49 Abs. 1 GO vorliegen. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Ob Ausschlussgründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Verbandsräte sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem oder der Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des KrankenhausZweckverbandes Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des KrankenhausZweckverbandes liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zu widerhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des KrankenhausZweckverbandes und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG sowie wie folgt vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und
 - c) die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan (einschließlich Investitionsprogramm);
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl weiterer Stellvertreter der oder des Verbandsvorsitzenden;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Nutzung der Grundstücke und Gebäude

- des Zweckverbandes; Änderung und Kündigung von Pacht- bzw. Nutzungsverträgen bzgl. Grundstücke und Gebäude des Zweckverbandes;
2. Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie Anstellung, Beendigung und Änderung wesentlicher Inhalte des Dienstvertrages;
 3. Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine andere Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
 4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestaltung zu beschäftigen und zu entlassen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
 5. Erlass, Änderung oder Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstordnungen bzw. Schulordnungen für die Betriebseinheiten;
 6. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungen.

§ 12

Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender)

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender) ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der übrigen Verbandsräte je eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebs zur Vertretung nach außen befugt ist (Art. 88 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Werkleitung zuständig ist.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt entschädigt die Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung

ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Weiteres und insbesondere die Höhe der Entschädigung wird in einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des KrankenhausZweckverbandes Ingolstadt festgelegt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsrättinnen und Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 14

Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes wird, soweit die Einnahmen und Kostenersätze sowie staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse nicht ausreichen, durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Verbandssatzung gedeckt, vom Bezirk Oberbayern jedoch nur, soweit dies in der Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist. Abweichungen davon können die Verbandsmitglieder im Einzelfall vereinbaren.

§ 15

Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Gesamtumlagebedarf der Betriebsumlage ergibt sich aus dem Jahresabschluss und entspricht dem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit nicht Gewinnvorträge abzusetzen sind.

(2) Die Betriebsumlage wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

1. Ausgenommen nach den Nrn. 2 und 3 sind Betriebsumlagen für den Betrieb ab 1. Januar 2026 ausschließlich durch die Stadt Ingolstadt zu tragen; für den Betrieb bis 31. Dezember 2025 leistet der Bezirk Oberbayern eine Betriebsumlage entsprechend der bis 31. Dezember 2025 geltenden Verbandssatzung.
 2. Betriebsumlagen, die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücksategorie II zuzuordnen sind, sind durch den Bezirk Oberbayern zu tragen.
 3. Nur soweit Betriebsumlagen
- a) ausschließlich der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücksategorie III (einschließlich Grundstücksategorie III-M) zuzuordnen sind, und/oder
 - b) aus den angefallenen Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Gremienarbeit des Zweckverbandes resultieren,

sind nicht gedeckte Kosten im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) – soweit Kosten der Grundstücksategorie III-M zuzuordnen sind im Verhältnis von 23 % (Stadt Ingolstadt) zu 77 % (Bezirk Oberbayern) – aufzuteilen und zu

tragen. Ausgenommen von Buchst. a werden sämtliche Zins- und Tilgungslasten im Hinblick auf die den Flächen der Grundstückskategorie III zuzuordnenden Finanzierungen. Diese sind ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet, d. h. der Bezirk Oberbayern hat sich daran weder durch Betriebsumlagen noch sonst weiter zu beteiligen.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan pro Jahr veranschlagte und in der Haushaltssatzung (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG) festgesetzte Betriebsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in vier Teilbeträgen quartalsmäßig im Voraus zu entrichten.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses werden die endgültige Betriebsumlage und die Anteile der Verbandsmitglieder an der Betriebsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten nach Zugang des Umlagebescheides zu leisten. Überzahlungen sind gegen die Vorauszahlungen des folgenden Jahres aufzurechnen. Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen den Verbandsmitgliedern nicht verzinst.

(5) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband im Verhältnis von 76,6 % (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 % (Bezirk Oberbayern) mit einem fortlaufenden, zinsfreien Betriebsmittelzuschuss in Form einer Stammkapitaleinlage von insgesamt 2.000.000 Euro ausgestattet.

§ 16 Investitionsumlage

(1) Für den nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand für Investitionsmaßnahmen, der den Rahmen der Selbstfinanzierung aus Abschreibungserlösen übersteigt, und für nicht durch entsprechende Abschreibungserlöse gedeckten Kapitaldienst, leistet nur noch die Stadt Ingolstadt Investitionsumlagen, nicht jedoch der Bezirk Oberbayern. Der Bezirk Oberbayern leistet für Investitionen ab dem 1. Januar 2026 keine Investitionsumlagen mehr. Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025 sind für die Bauvorhaben Tagesklinik Eichstätt und ZPG-Neubau die bis zum 31. Dezember 2025 angefallenen zuordenbaren nicht geförderten Kosten vom Bezirk Oberbayern noch zu tragen. Bereits bis 31. Dezember 2025 aufgebrachte Investitionsumlagen werden angerechnet. Eine im Rahmen dieser Spitzabrechnung noch vom Bezirk Oberbayern für Investitionskosten bis zum 31. Dezember 2025 zu leistende Investitionsumlage an den Krankenhauszweckverband ist zu leisten, sobald diese feststeht. Umgekehrt erfolgt eine Erstattung zu viel bezahlter Investitionsumlagen durch den Krankenhauszweckverband an den Bezirk Oberbayern, sobald diese feststeht.

(2) Über etwaige Investitionsumlagen betreffend die Grundstückskategorie III können sich die Verbandsmitglieder im Einzelfall abweichend von Abs. 1 verstündigen.

(3) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte und in der Haushaltssatzung (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG) festgesetzte Investitionsumlage ist von dem umlagepflichtigen Verbandsmitglied nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem geplanten Baufortschritt zu bezahlen. Nicht verbrauchte Investitionsumlagen sind bei neuen Maßnahmen anzurechnen. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 17

Eigenbetrieb, Unternehmensgegenstand, Stammkapital

(1) Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs sind die in § 3 aufgeführten Aufgaben. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 Euro; auf § 15 Abs. 5 wird verwiesen.

(3) Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die kaufmännische doppelte Buchführung und die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind anzuwenden, die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches jedoch nur insoweit, wie die Eigenbetriebsverordnung die entsprechende Anwendung bestimmt. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

§ 18

Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebs besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter oder mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebs zuständig. Bei der Bestellung mehrerer Werkleiterinnen oder Werkleiter legt die Verbandsversammlung das Entscheidungsverfahren innerhalb der Werkleitung und die Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsbereiche durch Beschluss fest.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
2. der Personaleinsatz;
3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3);
4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Die Werkleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 88 Abs. 3

GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf sie übertragen sind und den Eigenbetrieb betreffen.

(4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Werkleitung - mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt - zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

§ 19 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt, so vertritt diese oder dieser den Krankenhauszweckverband allein. Sind mehrere Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter gemeinsam vertreten, soweit den Werkleiterinnen oder Werkleitern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 20 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Die Werkleiterinnen oder Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 21 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung enthält als Anlage den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan und dem Stellenplan besteht; auf Art. 40 Abs. 2 Satz 2 KommZG wird verwiesen. Halbjährlich sind Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst anzuwenden.

§ 22 Kassenwesen

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 23 Jahresabschluss, Prüfung

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften der Vorschriften für den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) gelten, finden Anwendung. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach Vorgabe des § 24 EBV aufzustellen; auf § 17 Abs. 3 Satz 3 wird verwiesen. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach § 316 HGB binnen 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Diese Prüfung ist auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes zu erstrecken.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt. Abweichend hiervon wird die in Abschnitt II dieser Verbandssatzung enthaltene Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI.) bekannt gemacht.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich. Auf § 9 Abs. 3 Buchst. d wird verwiesen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

(3) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreignischaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal auf den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreignischaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und das Versorgungsvermögen sowie die Versorgungslasten von der Stadt Ingolstadt zu übernehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Verbandsmitglieder (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 27 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Anzahl der Verbandsräten und Verbandsräte in der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsräten und Verbandsräte jedes Verbandsmitglieds bedarf. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

(2) Der Bezirk Oberbayern und die Stadt Ingolstadt sind sich darüber einig, dass im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbandes nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Gläubigern dem Bezirk die ihm gegenständlich zugeordneten Grundstücke der Grundstückskategorie II im Rahmen des gemeinnützigenrechtlich Zulässigen ohne weiteren Ausgleich zustehen. Für die ebenfalls dem Bezirk zustehenden Grundstücksanteile der Grundstückskategorie III steht im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbandes der Stadt Ingolstadt das Recht zu, die Übertragung der anteiligen Erweiterungsflächen der Grundstückskategorie III vom Bezirk Oberbayern zum Verkehrswert zu verlangen. Jegliches übrige Vermögen steht im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des Zweckverbandes der Stadt Ingolstadt ohne weiteren Ausgleich zu.

(3) Mit den vorstehenden Bestimmungen der §§ 26 und 27 wird die Abwicklung im Sinne von Art. 47 Abs. 5 Satz 1 KommZG insoweit abweichend vereinbart. Die Abwicklung soll zudem in entsprechender Anlehnung an die Liquidationsvorschriften von §§ 143 bis 152 HGB durchgeführt werden, soweit in §§ 26 und 27 nicht ausdrücklich anders geregelt und soweit nicht aus der Eigenart des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sich ein anderes ergibt. Der Bezirk Oberbayern haftet jedoch jedenfalls nicht entsprechend oder vergleichbar § 149 HGB, es sei denn, dass die Haftung aus einem dem Bezirk Oberbayern ganz oder teilweise (anteilig) zugeordneten Grundstück und Nutzungsüberlassungsvertrag resultiert.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2004 (OBABl. S. 145), die zuletzt durch Satzung vom 2. August 2022 (OBABl. S. 258) geändert worden ist, außer Kraft.

Ingolstadt, 28. November 2025
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Der Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern, ausgestellt für die Senioren-, Behinderten- und Schülerfahrdienst München GmbH (SBS Fahrdienst München GmbH), vom 01.10.2025, Az. 3624.23.2_02-571, wird für ungültig erklärt. Aus diesem Genehmigungsbescheid gehen keine Rechte und Pflichten hervor.

Die Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48, 49 PBefG, ausgestellt für die Senioren-, Behinderten- und Schülerfahrdienst München GmbH (SBS Fahrdienst München GmbH) mit Datum vom 01.10.2025 Gz. 3624.23.2_02-571 (Geltungsdauer 04.10.2025 - 03.10.2035), wird für kraftlos erklärt.

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) ausgestellt für die Senioren-, Behinderten- und Schülerfahrdienst München GmbH (SBS Fahrdienst München GmbH) mit Datum vom 01.10.2025, Lizenz Nr. D-09-001-P-0571, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000269 / 2025 (Geltungsdauer 04.10.2025 - 03.10.2035), wird für kraftlos erklärt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt für die Senioren-, Behinderten- und Schülerfahrdienst München GmbH (SBS Fahrdienst München GmbH) mit Datum vom 01.10.2025, Lizenz Nr. D-09-001-P-0571-0001, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000270 / 2025 (Geltungsdauer 04.10.2025 - 03.10.2035), wird für kraftlos erklärt.

München, 15. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.01.2026	31.12.2027	Neubeuern	Robert Triebel

München, 16. Dezember 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Dauerhafte Auflösung des Kehrbezirkes München 67 in der Landeshauptstadt München

Der Kehrbezirk München 67 wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst und auf die benachbarten Kehrbezirke aufgeteilt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr David Gries, war zuletzt für den Kehrbezirk München 67 bestellt. Die Aufteilung des Kehrbezirkes kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Zuordnung der einzelnen Bereiche ergeht wie folgt:

Kehrbezirk	Name	Farbe
München 10	Florian Fischer	Grün
München 39	Stefan Grunwald	Türkis
München 47	Michael Edelmann	Gelb
München 49	Robert Jäger	Petrol
München 55	Lukas Bründl	Dunkelrot
München 69	Hartmut Trost	Pink

München, 16. Dezember 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Anlage zur dauerhaften Auflösung des Kehrbezirk München 67

